

die Abgaben, die früher in Getreide und Vieh geleistet wurden, mit Geld bezahlt werden durften; denn auf den Märkten der Städte erhielt er viel mehr Geld für seine Erzeugnisse als früher. Die Arbeiten für die Gutsherrschaft, die „Sronden“, waren gering und erstreckten sich manchmal nur auf Instandhaltung der Wege und Brücken. An den zahlreichen kirchlichen Festen herrschte frohes Leben in den Dörfern, und die jungen Leute tanzten fröhlich unter der Dorfbinde. Die Kleidung der Bauern wurde reicher, und mehrfach mußte ihnen das Tragen ritterlicher Waffen verboten werden.

2. Niedergang. Vom 14. Jahrhundert an, als die Kreuzzüge aufgehört hatten und die Besiedelung der östlichen Länder zum Stillstand gekommen war, reichte das Ackerland für die wachsende Bevölkerung nicht mehr aus. Durch Erbteilungen wurden die Zinsgüter so klein, daß sie für die Ernährung einer Familie nicht mehr genügten. Der Bauer wurde daher vielfach wieder zum Hofarbeiter. Der ärmer und roher werdende Adel vermehrte die Abgaben und Sronden willkürlich und nahm nicht selten die Zinsgüter unter wichtigen Vorwänden ganz an sich („Bauernlegen“). Auch an die Kirche und den Landesherrn hatte der Bauer schwere Abgaben zu entrichten. Er wurde zu den Jagden seines Herrn als Treiber aufgeboden und mußte die Hunde unterhalten; wenn aber das Wild seine mühsam bestellten Äder verwüstete, durfte er es bei schweren Strafen nicht töten. Damit der Bauer jedoch sein Land nicht verlassen sollte, unterlagte man den Städten, Pfahlbürger aufzunehmen. Befolgt wurde das Verbot freilich nur selten.



Bäuerin und Bauer (um 1500) nach A. Dürer.

3. Die freien Bauern. In den Bergen der Schweiz, an der Nordsee bei den Friesen und in Westfalen hatten sich freie Bauern erhalten. Sie sahen noch auf eigenem Besitz und hatten Wald und Wild, Wasser und Weide gemeinsam. Sie duldeten keinen Herrn über sich und leisteten niemandem Sronden und Abgaben. Mehrmals versuchten benachbarte mächtige Fürsten, sie zinsbar zu machen; aber sie verteidigten tapfer ihre alte Freiheit und schlugen die Ritterheere, die gegen sie ausgesandt wurden.

4. Die heilige Feme. Während sonst überall im Reiche im Namen der weltlichen und geistlichen Fürsten Recht gesprochen wurde, erhielten sich unter den freien Bauern Westfalens die uralten königlichen Volksgerichte, die auf der früheren Gau-einteilung beruhten (vgl. S. 18 u. 24). Da es ein allgemeines deutsches Gericht, vor dem auch die Vornehmsten erscheinen mußten, nicht gab und im Reiche Ordnung und Sicherheit immer mehr schwanden, dehnte dieses Freigericht seine Wirksamkeit nach und nach über ganz Deutschland aus. Man nannte es die „heilige Feme“. Freischöffe